

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNG
 Der Stadtentwicklungsausschuß der Stadtvertretung Rüthen hat die Aufstellung dieser Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Sitzung am 06.02.2002 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rüthen, den 26.08.2002

 Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT
 Der Satzungsbeschluß gem. § 34 (4) BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.12.02 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden. Die Satzung liegt mit Begründung ab 20.12.02 bei der Stadtverwaltung Rüthen, Bauamt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Rüthen, den 21.12.02

BÜRGERBETEILIGUNG
 Die Beteiligung der Bürger gem. § 34 (4) Nr. 3 i.V.m. § 13 BauGB hat als öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.07.2002 bis 04.08.2002 stattgefunden.

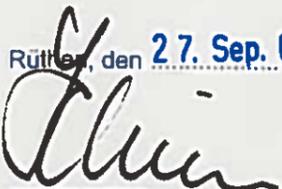
Ort und Dauer der Auslegung der Offenlegung sind am 21.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rüthen, den 26.08.2002

 Bürgermeister

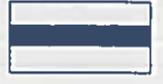
Bürgermeister

BESCHLUSS
 Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat gem. §§ 7 und 41 GO NRW und § 34 (4) BauGB die Ergänzungssatzung Meiste "Zur Schemmergrund" in Ihrer Sitzung am 1.9. Sep. 02 als Satzung beschlossen.

Rüthen, den 27. Sep. 02

 Bürgermeister

I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 gem. § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der bestehenden Abrundungssatzung gem. § 9 (7) BauGB

II. Textl. Festsetzungen

Behandlung des Oberflächenwassers gem. § 51a LWG i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Auf den unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind Mulden - Rigolen zur Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers zu errichten. Ausgenommen davon sind Grundstücke, die nach gutachterlichem Nachweis für eine Versickerung nicht in Frage kommen.

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

2. Auf der mit **M2** gekennzeichneten Fläche ist eine Obstwiese in einem 8m x 8m Raster anzulegen. Es sind insgesamt mind. 10 heimische Obstbäume als Hochstamm der folgenden Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten:

Zwetschen-, Apfel- oder Birnenbäume (Prunus-, Pyrus- oder Malusarten)

Bei der Anpflanzung ist die Elektrizitätsleitung zu beachten.

3. Auf der mit **M1** gekennzeichneten Fläche sind Gehölzanpflanzungen aus standortgerechten heimischen Gehölzen (siehe Artenliste 1) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Artenliste 1:

Bäume:

Stieleiche	Quercus robur	Hochstämmige Obstbäume	Prunus, Pyrus oder Malus in Sorten
Buche	Fagus sylvatica #	Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior	Birke	Betula pendula
Feldahorn	Acer campestre #	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus #	Linde	Tilia platyphyllos
Eberesche	Sorbus aucuparia		

Sträucher:

Hartriegel	Cornus sanguinea	Wasserschneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana	Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa		

Anmerkung: Mit # gekennzeichneten Baumarten sind auch für Heckenpflanzungen geeignet.

III. Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/ 93750 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
2. Der bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken anfallende Bodenaushub ist möglichst auf dem Grundstück zu belassen, auf dem er anfällt.
 - Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
 - Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle, sind gem. § 5 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz (KrW - / AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW- / AbfG).

§ 34 (4) BauGB die Ergänzungssatzung Meiste "Zur Schemmergrund" in Ihrer Sitzung am **1.9. Sep. 02** als Satzung beschlossen.

Rüthen, den **27. Sep. 02**

Bürgermeister

Hasei	Corylus avellana	Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa		

Anmerkung: Mit # gekennzeichneten Baumarten sind auch für Heckenpflanzungen geeignet.

III. Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/ 93750 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
2. Der bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken anfallende Bodenaushub ist möglichst auf dem Grundstück zu belassen, auf dem er anfällt.
 - Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
 - Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle, sind gem. § 5 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz (KrW - / AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW- / AbfG).
 - Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürliche Bodenfunktion nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenverfärbungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG).
 - Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden, u.a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
 - Seit 1995 ist in Nordrhein - Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelasteten Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst- sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) in die Börse eingehen lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel.: 02921 - 353102).
 - Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW- / AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltfreundlichere Lösung dar (§ 5 Abs. 5 KrW- / AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen. Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i.S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW / AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v.g. Überlassungspflicht.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250) mit Wirkung vom 12.04.2002

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12. 1990 (BGB1. I S. 58)

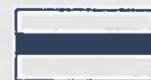
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811)

es sind die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen

I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
gem. § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der bestehenden Abrundungssatzung
gem. § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Grundflächenzahl
gem. § 19 BauNVO



Geschoßflächenzahl
gem. § 20 BauNVO

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB



offene Bauweise, nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig
gem. § 22 (2) BauNVO



Baugrenze
gem. § 23 (3) BauNVO



überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 (1) BauNVO



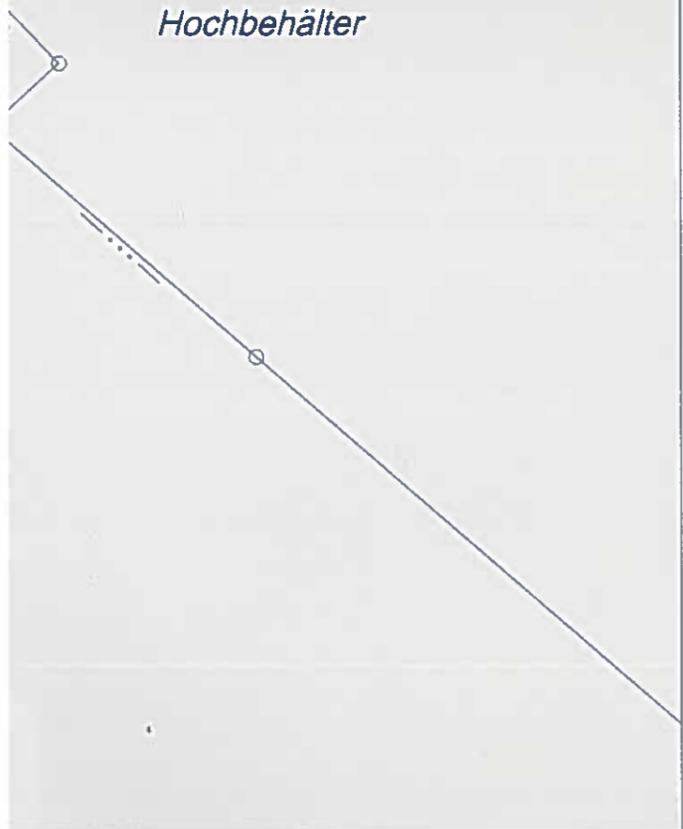
nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 (1) BauNVO

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
(i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2 + 3)

Hochbehälter



-  Grundflächenzahl
gem. § 19 BauNVO
-  Geschossflächenzahl
gem. § 20 BauNVO
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare
Grundstücksfläche** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 -  offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
gem. § 22 (2) BauNVO
 -  Baugrenze
gem. § 23 (3) BauNVO
 -  überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 (1) BauNVO
 -  nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 (1) BauNVO

- Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen
und Sträuchern** gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 -  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
(i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2 + 3)

- Flächen für Versorgungsanlagen**
gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB
 -  Flächen für Elektrizität; hier: Trafostation
gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu
belastende Fläche** gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 -  mit einem Leitungsrecht zugunsten der RWE net AG
zu belastende Fläche
gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

- Sonstige erläuternde Planzeichen**
 -  Vorschlag zur Grundstücksteilung

gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelasteten Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaushub und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst- sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) in die Börse eingehen lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel.: 02921 - 353102).

- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW- / AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltfreundlichere Lösung dar (§ 5 Abs. 5 KrW- / AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i.S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW / AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v.g. Überlassungspflicht.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250) mit Wirkung vom 12.04.2002

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12. 1990 (BGBl. I. S. 58)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811)

es sind die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen

Stadt Rüthen
OT Meiste
Ergänzungssatzung
"Zur Schemmergrund"
gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
als Ergänzung der bestehenden Abrundungssatzung

Fassung / Art / Inhalt				Maßstab
				1:1000
Zeichnungs-Nr.	Plot - Name			
Blattgröße	L = 0,87	B = 0,62	qm = 0,54	
	Plot - Datum			
	17.06.2002/ Kappmeier			
Änderungen	d			
a	e			
b	f			
c	g			

HOFFMANN & STAKEMEIER

INGENIEURE
GMBH